



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Linnich  
Die Bürgermeisterin  
Postfach 1240  
52438 Linnich



Datum: 11.09.2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
35.2.11-22-75/23

Auskunft erteilt:  
Frau Michallik

anika.michallik@bezreg-  
koeln.nrw.de

Zimmer: H 416

Telefon: (0221) 147 - 2233

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchung bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
brk.nrw.de

**38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Linnich, „In den Stadtbänden“ – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“**

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 31.07.2023 mit Ergänzung vom 10.08.2023, Az. 621.4292

Anlagen: 2 Ordner Verfahrensunterlagen mit Planurkunde und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ergebnis meiner Prüfung im o. a. Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

**Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Linnich am 20.06.2023 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



### Auflagen

1. In der Begründung auf Seite 10 in Kapitel 3.2 und im Umweltbericht auf Seite 1 in Kapitel 1.1.2 ist das Wort „Sonderbaufläche“ durch das Wort „Sondergebiet“ zu ersetzen.
2. In der Begründung auf Seite 10 in Kapitel 3.2, auf Seite 11 in Kapitel 5 und im Umweltbericht auf Seite 1 in Kapitel 1.1.2 ist die angegebene Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zu streichen und durch die Zweckbestimmung „Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ zu ersetzen.
3. In der Begründung ist in Kapitel 3.2 folgender Satz zu ergänzen: „Mit dieser Zweckbestimmung soll sichergestellt werden, dass neben der Errichtung der Solarpaneele auch weiterhin in einem bestimmten Umfang eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche des Sondergebietes stattfinden kann. So ist z.B. eine regelmäßige Beweidung durch Schafe vorgesehen.“

Den unten aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

### **Begründung**

#### Auflagen

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht.

1. Ausweislich der Planurkunde wird ein *Sondergebiet* (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) dargestellt und keine *Sonderbaufläche* (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO). Planzeichnung und Begründung bzw. Umweltbericht sind in Übereinstimmung zu bringen.
2. Ausweislich der Planurkunde lautet die Zweckbestimmung des Sondergebietes im beschlossenen Plan: „Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Die in der Begründung und im Umweltbericht angegebene Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gibt die tatsächliche Zweckbestimmung nur unvollständig wieder.



Planzeichnung und Begründung bzw. Umweltbericht sind in Übereinstimmung zu bringen.

3. Die Zweckbestimmung wurde im Laufe des Verfahrens – nach der frühzeitigen Beteiligung und vor der Offenlage – von „Photovoltaik“ in „Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert. Aus der Begründung geht nicht hervor, welchen Hintergrund die Änderung der Zweckbestimmung hatte und welche Nutzungen neben den vorwiegend zulässigen Photovoltaikflächenanlagen damit zusätzlich ermöglicht werden sollen. Laut ergänzender Email der Stadt Linnich vom 05.09.2023 sollte mit dieser Änderung der Zweckbestimmung sichergestellt werden, dass neben der Errichtung der Solarpaneele auch weiterhin in einem bestimmten Umfang eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche des Sondergebietes stattfinden kann. So ist z.B. eine regelmäßige Beweidung durch Schafe vorgesehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine entsprechende Erläuterung der Zweckbestimmung in der Begründung zu ergänzen.

Die Änderungen sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §



Datum: 11.09.2023

Seite 4 von 4

55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung und die überarbeitete Begründung sowie den überarbeiteten Umweltbericht bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



( Michallik )